



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2012

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

**für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen
Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen
(Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz - HLFG)**

A. Problem

Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen gewährleistet allen Schülerinnen und Schülern die unentgeltliche Teilnahme am Unterricht:

Wenn man diesen in der Verfassung verankerten Individualanspruch des Schülers/der Schülerin auf unentgeltlichen Unterricht der Lebenswirklichkeit gegenüberstellt, so ist festzustellen, dass die Praxis von diesen Regelungen abweicht.

Die Rechtsprechung in anderen Bundesländern hat konkret definiert, was "Lernmittel" sind:

Lernmittel sind demnach nicht nur Schulbücher. Vielmehr sind auch andere Druckwerke wie etwa Atlanten, Tafelwerke, Lexika, Wörterbücher, Ganzschriften, Arbeits- und Übungshefte sowie sonstige Lern- und Arbeitsmaterialien wie etwa Kopien aus Schul-, Arbeits- und Übungsheften, Werkstoffe, Rechenstäbchen, Taschenrechner und Musikinstrumente als Lernmittel zu fassen, da sie für den Unterricht notwendig sein können und zur Nutzung für den einzelnen Schüler bestimmt sind.

Daher steht der Gesetzgeber in der Pflicht, die erforderlichen einfachgesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dies um und beseitigt bestehende Unklarheiten für alle Rechtsanwender, um damit die erforderliche Rechtsklarheit zur Reichweite der Lernmittelfreiheit in Hessen zu schaffen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den Gesetzgebungsauftrag gemäß Art. 59 Abs. 5 der Verfassung des Landes Hessens auf der Grundlage der obergerichtlichen Rechtssprechung anderer Länder um. In dem Änderungsgesetz wird die Vorschrift des §153 HSchG entsprechend angepasst und die von der Lernmittelfreiheit erfassten und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zu überlassenden Gegenstände näher bestimmt.

Danach sollen zu den unentgeltlichen Lernmitteln insbesondere gehören:

- die für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten Schulbücher einschließlich der sie ergänzenden Druckwerke,
- gedruckte Unterrichtsmaterialien von Buchverlagen, sofern sie die Funktion von Schulbüchern einnehmen,
- Lektüren und Quellentexte, die zeitweise neben Schulbüchern verwendet werden,

- die für den Unterricht benötigten und zur Nutzung durch die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler im Unterricht bestimmten Gegenstände, Geräte, Instrumente und sonstige Sachmaterialien,
- weitere aufgrund der Unterrichtsform erforderliche Materialien, die über einen längeren Zeitraum oder wiederholt benutzt werden, und
- weitere aufgrund handlungsorientierter Unterrichtsfächer und bestimmter Unterrichtsformen erforderliche Grundmaterialien.

Zugleich wird die unentgeltliche Überlassung dieser Gegenstände durch die Schulträger geregelt. In diesem Zusammenhang wird auch die Erstattung der den Schulträgern öffentlicher Schulen hierdurch entstehenden Aufwendungen und Kosten durch das Land Hessen gesetzlich bestimmt.

Mit der Neufassung des §153 - HSchG wird die Definition von Lernmitteln neu geregelt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung dieses Gesetzes sind Mehrausgaben für das Land Hessen verbunden, die im Rahmen der bevorstehenden Haushaltsverhandlungen im künftigen Landeshaushalt zu berücksichtigen und einzustellen sind. Die Mehrkosten für die Kommunen sind derzeit noch nicht zu beziffern, das Land Hessen hat die mit dem Gesetzesvollzug einhergehenden Mehrbelastungen zu erstatten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs
auf Lernmittelfreiheit in Hessen
(Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz - HLFreiG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes für das Land Hessen**

Das Schulgesetz für das Land Hessen (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. § 153 Abs. 1 wird wie folgt gefasst
(1) Der Unterricht und die Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Zu den unentgeltlichen Lernmitteln gehören insbesondere:
 - die für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten Schulbücher einschließlich der sie ergänzenden Druckwerke sowie digitale Lehrwerke und Lernmaterial,
 - gedruckte Unterrichtsmaterialien von Buchverlagen, sofern sie die Funktion von Schulbüchern einnehmen,
 - Lektüren und Quellentexte, die zeitweise neben Schulbüchern verwendet werden,
 - die für den Unterricht benötigten und zur Nutzung durch die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler im Unterricht bestimmten Gegenstände, Geräte, Instrumente und sonstige Sachmaterialien,
 - weitere aufgrund der Unterrichtsform erforderliche Materialien, die über einen längeren Zeitraum oder wiederholt benutzt werden, und
 - weitere aufgrund handlungsorientierter Unterrichtsfächer und bestimmter Unterrichtsformen erforderliche Grundmaterialien.
2. § 153 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Der Schulträger hat den Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Lernmittel und Lernmaterialien leihweise zu überlassen; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen.
3. § 153 Abs. 4 wird gestrichen.
4. § 153 Abs. 5 wird gestrichen.

**Artikel 2
Kommunaler Mehrlastenausgleich**

Das Land Hessen erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden für die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden Mehrbelastungen einen kostendeckenden finanziellen Ausgleich.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen gewährleistet allen Schülerinnen und Schülern die unentgeltliche Teilnahme am Unterricht.

Ungeachtet dessen werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an hessischen Schulen regelmäßig zu Beginn des Schuljahres bzw. des zweiten Schulhalbjahres mit nicht unerheblichen Anschaffungs- und Kostenersatzforderungen konfrontiert, z.B. für Arbeits- und Schreibhefte, Zeichen- und Malutensilien, Taschenrechnern, Sportkleidung, unterrichtsbeleitende Kopien usw.

Was die von der Verfassungsgarantie erfassten Lernmittel im Einzelnen sind, bestimmt sich durch deren Zweckbestimmung und Verwendung:

"Lernmittel sind die für die Hand des Schülers bestimmten Arbeitsmittel, die er zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt (Schulbücher und Lernmaterialien). Zu den Schulbüchern gehören auch ergänzende Druckwerke, wie etwa Quellenhefte und Textsammlungen. Lernmaterialien sind z.B. Zeichengeräte, Zirkelkästen, Taschenrechner, Arbeitsmittel für den Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht, Schreibhefte und Schreibmaterial ..." (Heckel/Avenarius, Schulrechtskunde - Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 7. neu bearbeitete Auflage, Luchterhand - Verlag, S. 568.)

Demzufolge sind auch alle die Gegenstände und Materialien, die zu den Lernmitteln gehören, vom Garantiebereich der Verfassung des Landes Hessen erfasst. Eine Überarbeitung der Verordnung über die Durchführung von Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2011, ist daher umgehend vorzunehmen.

Eine einfachgesetzliche Beschränkung allein auf die kostenlose Überlassung von Schulbüchern verbietet sich demzufolge. Vielmehr muss auch das der Hessischen Verfassung nachgeordnete Schulrecht bzw. das Schulgesetz des Landes Hessen die unentgeltliche Überlassung aller von den Schülerinnen und Schülern für den Unterricht genutzten und dazu bestimmten Lernmitteln gewährleisten.

Aus diesem Grund erfolgt die angesichts der Verfassungsgarantie zur Lernmittelfreiheit seit Jahren überfällige und zudem notwendige gesetzliche Klärstellung hinsichtlich der Lernmittel, die den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der umfassenden Verfassungsgarantie des Art. 59 Abs. 1 unentgeltlich zu überlassen sind, in der maßgeblichen Bestimmung des Schulgesetzes.

Wiesbaden, 28. August 2012

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler